

2377 033 33

Englisch-Deutsche Übersetzung

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 50/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef K [REDACTED] ,

[REDACTED] str. [REDACTED], J [REDACTED], Israel,

- Prozesbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Fuchs und Portmann

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Arbeitsmängelkammer - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. November 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 BGB) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der am 11. November 1969 gestellte Antrag auf Härteausgleich nach § 165 BGB der rechtzeitigen Substantiierung (§§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a BGB) ermangelt, weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1976, 28) ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Der Antrag enthielt keine Begründung, und auch die bereits vorliegenden Behördenakten ergaben keine Bedürftigkeit des

32

- 3 -

Klägers. 1972 konnte die Substantiierung nicht mehr
wirksam nachgeholt werden (BGH Rzw 1975, 180; vgl.
auch BGH Rzw 1976, 103).

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)